

Bebauungsplan Nr. 38 „August-Bebel-Straße / Kirchstraße“

Artenschutzprognose nach § 44 BNatSchG

Gemeinde: **Gemeinde Ostseebad Sellin**
Amt Mönchgut - Granitz
Göhrener Straße 1
18586 Ostseebad Baabe

Bearbeitung: **Planungsbüro Seppeler**
Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler
Brocks Busch 7, 48249 Dülmen
Telefon +49 (02594) 789506

-
Stand: **Februar 2022**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines und rechtliche Grundlagen.....	1
2.	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	2
3.	Vorhandene Daten und Hinweise zum Plangebiet	3
4.	Wirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	5
5.	Zusammenfassung.....	7
6.	Quellenverzeichnis.....	8
7.	Gesetze	8

1. Allgemeines und rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Ostseebad Sellin hat den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 38 „August-Bebel-Straße / Kirchstraße“ gefasst.

Innerhalb des Bebauungsplangebietes befinden sich ein Garagenhof, Siedlungsbrache sowie verdichtete Flächen, die als Parkplatz genutzt werden. Darüber hinaus sind Zierhecken und Gehölze zu finden, die teilweise nach NatSchAG M-V geschützt sind. Bei Verlust sind diese ab einem Stammumfang von 100 cm, gemessen in 1,30 m Höhe entsprechend zu kompensieren (§ 18 NatSchAG M-V).

Im Zuge der Planung sind auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 ff BNatSchG) zu berücksichtigen und das Vorkommen planungsrelevanter Arten zu prüfen. Als planungsrelevant sind die streng geschützten Arten verschiedener Tiergruppen einzustufen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes einen Lebensraum haben könnten. Das Land Mecklenburg – Vorpommern hat hierzu auch Handlungsempfehlungen herausgegeben, die bei Planungen oder einzelnen Baumaßnahmen zu berücksichtigen sind.

Im Vorfeld erfolgte eine Ortsbegehung sowie die Auswertung der Angaben im Kartenportal M-V. Darüber hinaus wurde in Abstimmung mit der Biosphärenreservatsamt im November 2021 der Garagenhof näher betrachtet und geprüft, inwieweit dieser Lebensräume für gebäudebrütende Vogelarten oder Fledermäuse bietet (GRUNEWALD 2021). Die Ausführungen zu den übrigen Tiergruppen erfolgen lediglich verbal argumentativ.



Foto 1: Teilfläche Plangebiet (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 2021)

Mit der Veränderung, dem Abriss oder des Neubaus eines Gebäudes können Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten verbunden sein. Nach europäischem Recht geschützte Arten (Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Anhang IV der FFH-Richtlinie) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz einem besonderen Schutz. Hieraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich der in § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG).

Die Zugriffsverbote werden für die in § 44 (5) Satz 1 BNatSchG genannten Eingriffe bzw. Vorhaben nach § 44 (5), Satz 2-5 BNatSchG modifiziert. Demnach gilt für alle nach BNatSchG zulässigen Eingriffe bzw. zulässigen Vorhaben, dass kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG vorliegt, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können hierzu (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Im Rahmen der Prognose wird geklärt, ob artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Zur Beurteilung werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen.

Bei Unsicherheiten können „worst-case-Betrachtungen“ erfolgen und Vorschläge für Maßnahmen, die Verbotstatbestände vermeiden, benannt werden.

2. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet wurde in Abstimmung mit dem zuständigen Biosphärenratsamt Südost-Rügen im Herbst 2021 aufgesucht. Dabei wurden besonders die vorhandenen Garagen, soweit möglich, von innen und außen betrachtet, um zu prüfen, ob es Hinweise auf Quartiere von Fledermäusen oder auf Gebäudebrüter gibt, da aufgrund der vielfältig verwendeten Baumaterialien und der Möglichkeit des Einfliegens in die Garagen und Hallen eine Nutzung durch Fledermäuse und Vögel nicht auszuschließen war. Die näheren Untersuchungen der Gebäude wurden vom BÜRO GRUNEWALD am 09.11.2021 durchgeführt.



Foto 2: Untersuchte Gebäude im Plangebiet (veränd. nach GRUNEWALD 2021)

An den Gebäuden finden sich in der Regel Dachüberstände, unter denen potenziell Arten brüten oder Schwalben ihre Nester bauen könnten. Dächer und Verschalungen mit äußerlich sichtbaren Schäden (potenzielle Einfluglöcher) bieten Lebensräume Tiere. Darüber hinaus können in den Bäumen, Sträuchern und Ziergehölzen Vögel brüten. Boden- und Nischenbrüter sind in Bereichen mit Brachvegetation nicht auszuschließen.

3. Vorhandene Daten und Hinweise zum Plangebiet

Folgende Unterlagen und Hinweise zum Plangebiet wurden ausgewertet:

1. Auswertung Kartenportal LUNG M-V (2/2022)
2. Hinweise zum Fledermausvorkommen bei Sellin (AMT FÜR DAS BIOSPHÄRENRESERVAT SÜDOST-RÜGEN 2017).
3. Artenschutzfachliche Gebäudekontrolle & Gutachten im Rahmen des Vorhabens „Abbruch Garagenkomplex in 18586 Sellin, Kirchstraße“ (GRUNEWALD 2021)

Die Betrachtungen konzentrieren sich im Wesentlichen auf die streng geschützten Anhang IV-Arten einzelner Gruppen der FFH-Richtlinie und relevanter Arten der Vogelschutzrichtlinie.

Die Betrachtungen zu streng geschützten Moosen, Großalgen, höheren Pflanzen, Fischen, Rundmäulern, Krebsen, Muscheln und Schmetterlingen kann entfallen, da die Prüfung keine Nachweise im betroffenen Messtischblatt ergab bzw. geeignete Habitate im Plangebiet fehlen. Bodden-, Still- oder Fließgewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Käfer und Libellen

Die Lebensräume der Käfer der Anhänge der FFH-Richtlinie zeigen insbesondere eine Bindung an ältere Eichenbestände (Heldbock, Eremit) oder Feuchtlebensräume (Breitrand, Schmalb. Breitflügel-Tauchkäfer). Für das Plangebiet bzw. das Messtischblatt sind zurzeit keine Nachweise von geschützten Käfern im Kartenportal verzeichnet und auch nicht zu erwarten, da die entsprechenden Habitate fehlen.

Das Umfeld mit linearen Strukturen, wie z.B. Gehölzränder, könnten Lebensräume einzelner schützenswerter Libellenarten sein. Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten, da potenzielle

wechselfeuchte Reproduktionsstätten durch die Planung nicht beeinträchtigt werden und der Luftraum uneingeschränkt nutzbar bleibt

Säugetiere

Einige streng geschützte Arten dieser Tiergruppen sind im Plangebiet aufgrund nicht geeigneter Habitate oder fehlender Nachweise auf der Insel Rügen auszuschließen (u.a. Bär, Wolf, Luchs, Biber, Wildkatze, Kegelrobbe).

Für die Haselmaus fehlen im Plangebiet entsprechende Hecken und Gebüsche oder dichte Waldränder mit ausreichendem Nahrungsangebot. Ihr Vorkommen im Umfeld der Garagen wird ausgeschlossen.

Der Fischotter ist fast flächendeckend im Umfeld von Boddengewässern, dem Strelasund und im Bereich entsprechend breiter und strukturierter Gräben nachzuweisen. Gemäß Rasterkartierung ist die Art auch für das Messtischblatt 1648 nachgewiesen. Das Plangebiet in Sellin umfasst jedoch keine essentiellen Lebensräume dieser Art, da die Reproduktion nur an nahrungsreichen Still- oder Fließgewässern mit geeigneten Umgebungsstrukturen erfolgt und ein Durchwandern des bebauten Gebietes ausgeschlossen wird.

Das Vorkommen von Fledermäusen im Umfeld von älteren Gebäuden, die als Quartiere genutzt werden könnten, ist nicht auszuschließen.

Lineare Strukturen, Freiflächen, Waldränder, Gärten oder Parks eignen sich zum Jagen oder als Leitlinien für Fledermäuse.

Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden 17 Arten sind für Sellin mehrere Arten nachgewiesen, die in Siedlungen oder im Wald vorkommen können. Hierbei handelt es sich um die Breitflügel-, Zwerg- und Mückenfledermaus. Darüber hinaus sind Nachweise von Abendsegler sowie Fransen- und Rauhaufledermaus bekannt. Zwei weitere Arten, die Wasserfledermaus und das Braune Langohr, sind im Bereich um Zirkow nachgewiesen. Alle Arten sind geschützt und teilweise in der Roten Liste des Landes M-V zu finden.

Hauptjagdgebiete der Fledermäuse in Siedlungen sind Kleingewässer, aufgelockerte Gehölzbestände (Parks) sowie die Bereiche um Straßenlaternen.

Die Waldbewohner zeigen eine Präferenz für alte Baumbestände von Laub- und Mischwäldern, die in Gewässernähe bevorzugt werden. Dort nutzen sie vermehrt Nischen und Höhlen in oder an Bäumen oder finden sich in Fledermauskästen. Einige Arten überwintern in Bunkern und Eiskellern.

Die Nischen an Gebäuden im Plangebiet mit Verschalungen, Dachrändern oder Welldächern könnten potenziell als Wohn- bzw. Zwischenquartier im Plangebiet von Bedeutung sein. Daher erfolgte hier im November 2021 eine Begutachtung der Gebäude, um nach Hinweisen zu Fledermäusen oder Brutvögeln zu suchen (Nester, Kot- oder Fraßspuren).

Die Gebäude A und B wurden von innen und von außen kontrolliert. Bei den Gebäude C, D, E, F und G erfolgte die Kontrolle nur von außen, da diese Gebäude nicht geöffnet wurden / werden konnten (Foto 2). Im Ergebnis wurde bei keinem der Gebäude ein Hinweis auf eine Nutzung durch Fledermäuse gefunden (GRUNEWALD 2021).

Amphibien und Reptilien

Angaben zu Amphibien im Messtischblatt 1648 fehlen nach LUNG M-V (2/2022) für das Plangebiet. Geschützte Gewässer, die als potenzielle Reproduktionsstätten von Bedeutung sein könnten, liegen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Streng geschützte Reptilien werden im Plangebiet ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten

Das Vogelschutzgebiet „Granitz“ liegt in rund 260 m Entfernung zum Plangebiet. Die Zielarten dieser Gebiete werden in der Verträglichkeitsvorprüfung näher betrachtet (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 2/2020) betrachtet. Lediglich für den Gartenrotschwanz und den Turmfalken könnte der Waldrandbereich unweit des Plangebietes, geeignete Nistmöglichkeiten bieten.

In den vergangenen Jahren wurden zudem verschiedene Rasterkartierungen zu Anhang I - Arten (Brutvögel) und sonstigen planungsrelevanten Arten (z.B. Greifvögeln) im Raum Sellin durchgeführt.

Für folgende Arten gibt es keine Brutnachweise für das Messtischblatt 1648/Sellin: Kormoran, Fisch- und Schreiadler, Weiß- und Schwarzstorch, Wanderfalke sowie Wiesenweihe. Nachweise vom Kranich, Rotmilan und Seeadler liegen für die Granitz bzw. Messtischblatt 1647 vor. Eine Brut der drei Arten im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „August-Bebel-Straße / Kirchstraße“ sind überwiegend häufige und ungefährdete Vogelarten mit einer Bindung an Gärten, Parks oder Siedlungsflächen zu finden. Sie sind während der Brutzeit in der Regel tolerant gegenüber akustischen Beeinträchtigungen. Hinzu kommen Nischen- oder Bodenbrüter, die im anthropogen beeinträchtigten Umfeld einen geeigneten Lebensraum finden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und insbesondere der Garagenhof wurden im November 2021 auch nach Hinweisen auf Nischen- oder Gebäudebrüter untersucht (GRUNEWALD 2021).

In Gebäude A (Foto 2) wurden zwei Niststätten von Nischenbrütern (Hausrotschwanz/ Bachstelze) im Gebälk des Ostgiebels festgestellt. In einem Teil von Gebäude B wurde ein altes Nischenbrüternest gesichtet. Auf einem Fallrohr am Garagenkomplex Gebäude E wurde ein altes Nest (wahrscheinlich Hausrotschwanz) festgestellt.

Oberhalb eines Garagentores (Gebäude F) wurde Nistmaterial eines Höhlenbrüters, wahrscheinlich Haussperling, entdeckt. Da einige Garagen nicht geöffnet werden konnten, wird davon ausgegangen, dass noch weitere Niststätten in den Garagen vorhanden sind.

An der Südwand von Gebäude B wurde zudem auf einem Mauervorsprung ein altes Amselnest gefunden. Trotz guter Voraussetzungen, bspw. an Gebäude B, wurden an dem Gebäudekomplex keine Rauchschnalben oder Mehlschnalbenester festgestellt (GRUNEWALD 2021).

Während früherer Begehungen im Jahr 2017 im Bereich August- Bebel-Straße konnten zudem häufige Siedlungsarten mit revieranzeigendem Verhalten im Umfeld des Plangebietes nachgewiesen werden: Rotkehlchen, Fitis, Zaunkönig, Schwarzdrossel, Ringeltaube, Blau- und Kohlmeise.

4. Wirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Es sind folgende allgemeine bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

baubedingte Wirkungen

- Bei einer Baufeldberäumung für Neubauten sowie beim Abbruch von Gebäuden in der Brutzeit können in den Vegetationsbeständen, in Bäumen oder in und an Gebäuden potenzielle Niststätten zerstört und ggf. Jungvögel vernichtet werden.
- Tiere im Umfeld können temporär durch Lärm, Erschütterungen oder Licht während der Abbrucharbeiten oder durch Maschinentätigkeiten bei Neubaumaßnahmen gestört werden.
- Kollisionen, z.B. mit Baufahrzeugen, werden ausgeschossen.

anlagebedingte Wirkungen

- Durch die Baufeldfreimachung entfallen potenzielle Niststätten für Vögel sofern im Vorfeld Gebäude abgerissen werden. Die Inanspruchnahme von Flächen bzw. die Raumbeanspruchung durch neue bzw. zusätzliche Gebäude wird sich voraussichtlich etwas erhöhen.

betriebsbedingte Störungen

- Das Plangebiet wurde intensiv genutzt. Es wird eine weitere Zunahme durch An- und Abfahrten von Bewohnern, Kunden oder Gäste innerhalb des Plangebietes erwartet, ohne zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen für die an anthropogene Störungen gewöhnten Siedlungsarten.

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes ist mit einer weiteren Verdichtung zu rechnen. Baubedingt ist mit vorübergehenden Störungen zu rechnen. Anlagebedingt werden optische Störungen durch geänderte oder neue Baukörper erwartet. Erhebliche Auswirkungen auf relevante Tierarten des Plangebietes sind zurzeit nicht zu erkennen. Habitatzerschneidungen von Arten, die im Bereich der Siedlungsflächen leben, können nicht ausgeschlossen werden. Hiervon sind voraussichtlich nur Arten betroffen, die noch häufig vorkommen und deren Population sich in einem günstigen Zustand befindet.

Nutzungsbedingt sind Bewegungsreize- und akustische Reize für das Umfeld von Bedeutung, die heute bereits gegeben sind.

Das Plangebiet sollte in Bereichen, die nicht bebaut werden, durch Bäume und Sträucher wieder aufgewertet werden. Die Grundstücksfreiflächen können darüber hinaus durch blütenreiche, für Insekten nutzbare Stauden etc. ergänzt werden. Auch Fassaden- und Dachbegrünungen sind zu prüfen, die Kleinstlebensräume bieten.

Beeinträchtigungen auf Tiere durch Licht, insbesondere entlang der Straßen und im Umfeld von geschlossenen Gehölzbeständen, lassen sich durch LED-Beleuchtung bis max. 2700 K und einer Verschattung zum Wald vermeiden.

Im Bebauungsplan sind artenschutzrechtliche Hinweise bei der Umsetzung der Planung verbindlich zu berücksichtigen. Hierzu zählen:

1. Der Abriss der Gebäude hat außerhalb der Brutzeit im Zeitraum 01.10.-28./29.02. zu erfolgen. Da bzgl. der Fledermausquartiere keine Eignung als Fledermaus-Winterquartier gesehen wird, wird ein Abriss im Winterhalbjahr hinsichtlich der Fledermäuse als unproblematisch gesehen.
2. Bei Vögeln lassen sich baubedingte Verluste durch die Einhaltung von allgemeinen Schutzzeiten (§ 39 BNatSchG, 1. März bis 30. September) sowie durch den Verzicht auf die Entfernung von Vegetationsschichten (Bäume, Sträucher, Krautschicht) in der Brutzeit vermeiden.
3. Alle nicht von einer Fällung betroffenen Bäume auf zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken sind mit einem Stammschutz zu versehen. Unterhalb der Krone sind zum Schutz des Wurzelraumes keine Baumaterialien zu lagern oder Baufahrzeuge abzustellen. Der nicht von einer Planung betroffene Gehölzbestand sollte alternativ ggf. vollständig mit einem Bauzaun während der Bauzeit von der eigentlichen Baustelle getrennt werden, um Störungen im Umfeld von Brutstätten zu vermeiden.
4. **Ausgleich Nischenbrüter-Brutplätze:** Für den abrißbedingten Verlust von Nischenbrüter-Brutplätzen sind im Zuge der Neubebauung an den neu entstehenden Gebäuden dauerhaft fünf Nischenbrüterkästen anzubringen. Es werden folgende Kästen empfohlen: - *Nist- und Einbaustein Typ 25 (5 Stück) der Firma Schwegler – Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH zum Einbau in die Fassade oder qualitativ gleichwertige, langlebige Produkte anderer Hersteller.* Die Nistkästen sind in geschützter Lage an einer Außenfassade (Ost-/ Nord-, Süd-Fassade) in mindestens 4 m Höhe anzubringen (Einbau in die Fassade!). Dabei sollte vorzugsweise ein fenster- und türarmer Fassadenabschnitt gewählt werden. Für die Anbringung der Kästen sind die Hinweise des Herstellers zu beachten. Die konkreten Positionen sind durch die Bauleitung im Vorfeld der Anbringung mit dem Biosphärenreservatsamt (Dr. Prinz) abzustimmen.
5. **Ausgleich Höhlenbrüter-Brutplätze:** Für den abrißbedingten Verlust von Höhlenbrüter-Brutplätzen sind im Zuge der Neubebauung an den neu entstehenden Gebäuden dauerhaft drei Höhlenbrüterkästen anzubringen. Es werden folgende Kästen empfohlen: - *Nist- und*

Einbaustein Typ 24 (3 Stück) der Firma Schwegler – Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH oder qualitativ gleichwertige, langlebige Produkte anderer Hersteller.

- Die Nistkästen sind in geschützter Lage an einer Außenfassade (Ost-/ Nord-, Süd-Fassade in mind. 4 m Höhe anzubringen (Einbau in die Fassade!). Dabei sollte vorzugsweise ein fenster- und türarmer Fassadenabschnitt gewählt werden. Für die Anbringung der Kästen sind die Hinweise des Herstellers zu beachten. Die konkreten Positionen sind durch die Bauleitung im Vorfeld der Anbringung mit dem Biosphärenreservatsamt (Dr. Prinz) abzustimmen.

Darüber hinaus sollten grundsätzlich bei der Planung neuer Gebäude die Belange von Gebäudebrütern, z.B. Schwalben und Haussperlinge und auch Fledermäusen auf freiwilliger Basis berücksichtigt werden. Detaillierte Fachinformationen hierzu sind über www.gebaudeschutz.de erhältlich. Auch auf den Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht, Hinweis des Bundesamtes für Naturschutz wird verwiesen (www.vogelglas.info).

Durch die Hinweise und Festlegungen im B-Plan wird vermieden, dass z.B. potenzielle Gebäude-, Höhlen-, Gebüsch-, Nischen- oder auch Bodenbrüter, deren Eier oder Nachkommen auf den überplanten Flächen bei einer Baufeldberäumung oder der Entfernung von Gehölzen verletzt oder getötet werden.

5. Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 38 „August-Bebel-Straße / Kirchstraße“ des Ostseebades Sellin umfasst im Wesentlichen die Überplanung bereits genutzter Siedlungsflächen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtungen zurzeit keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erkennen. Potenzielle Beeinträchtigungen können in der Regel im Vorfeld vermieden werden, wenn beim Neubau die Belange des Artenschutzes, z.B. die Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit, rechtzeitig berücksichtigt werden.

Ausweichlebensräume für häufige Vogelarten der Siedlungen und Siedlungsränder sind bei einer Lückenbebauung im nahen Umfeld vorhanden, so dass keine Verschlechterung der lokalen Populationen einzelner Vogelarten erwartet wird. Für die nachgewiesenen Nischen- und Höhlenbrüter können Ersatzniststätten geschaffen werden.

Eine schnelle Neu- oder Wiederbesiedlung der Grundstücksfreiflächen wird nach Abschluss der Bauarbeiten erwartet. Die Begrünung der späteren Grundstücksfreiflächen sollte naturnah (vogel- und insektenfreundlich) erfolgen.

Dülmen, im Februar 2022

Dipl.-Biologin D. Seppeler

-Landschaftsplanung-

Brocks Busch 7, 48249 Dülmen

Tel.: 0 25 94 / 78 95 06

Fax: 0 25 94 / 78 95 07

6. Quellenverzeichnis

- AMT FÜR DAS BIOSPHÄRENRESERVAT SÜDOST-RÜGEN (2017): Hinweise zu Fledermausvorkommen in Sellin FROELICH & SPORBECK POTSDAM, LUNG M-V (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern LUNG M-V
- GRUNEWALD (2021): Artenschutzfachliche Gebäudekontrolle & Gutachten im Rahmen des Vorhabens „Abbruch Garagenkomplex in 18586 Sellin, Kirchstraße“
- LUNG M-V (11/2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten
- LUNG M-V (2/2022): Auswertung des Internet- Kartenportals
- LUNG M-V (2015): Liste der in Mecklenburg Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)
- LUNG M-V (7/2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung und bei Eingriffen
- MELZER & VOIGTLÄNDER - IGN PARTG-MBH (2022): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 38 „August-Bebel-Straße / Kirchstraße“, Gemeinde Ostseebad Sellin
- OAMV (2014), Hrsg.: Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern

7. Gesetze

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S.221, 228)